

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie („ALB“)

gültig ab 01.07.2024

Diese ALB gelten für folgende Verträge:

- Strombezug von KWG: Lieferung von elektrischer Energie durch KWG an eine Kundin bzw. einen Kunden (gilt auch für die Inanspruchnahme der Grundversorgung gemäß §77 ElWOG).
- Stromlieferung an KWG: Lieferung von elektrischer Energie von einer Anlagenbetreiberin bzw. einem Anlagenbetreiber an KWG.

Kundin bzw. Kunde und Anlagenbetreiberin bzw. Anlagenbetreiber werden nachfolgend als „Partner“ bezeichnet.

1. Vertragsabschluss und Rechtsnachfolge

- 1.1. Der Vertrag wird wirksam, wenn KWG ein Angebot des Partners innerhalb von 14 Tagen annimmt oder wenn der Partner ein Angebot von KWG innerhalb einer allenfalls festgelegten Frist unterschreibt.
- 1.2. Erklärungen des Partners müssen nicht in einer speziellen Form erfolgen. KWG kann jedoch eine schriftliche Bestätigung verlangen.
- 1.3. Wenn ein Dritter die Rechte und Pflichten des Vertrages vom Partner übernehmen möchte, ist die Zustimmung von KWG erforderlich. Wird der Vertrag während eines Abrechnungszeitraums übernommen und erfolgt keine Zählerablesung oder wird der Zählerstand nicht korrekt mitgeteilt, haften der alte und der neue Partner gemeinsam für die Verbindlichkeiten dieses Zeitraums.

2. Lieferbeginn, Vertragsdauer und Kündigung

- 2.1. Die Lieferung beginnt zum frühestmöglichen Zeitpunkt laut Marktregeln, falls nicht anders vereinbart.
- 2.2. Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Der Partner kann mit einer Frist von 2 Wochen kündigen, KWG mit einer Frist von 8 Wochen.
- 2.3. Befristete Verträge enden mit Zeitablauf, sofern sie nicht einvernehmlich verlängert werden. Dafür kann der in 3.4. beschriebene Ablauf angewendet werden.

3. Preise

- 3.1. Das Entgelt für die Lieferung basiert auf den vereinbarten Netto-Energiepreisen mit dem Partner, einschließlich monatlicher Fixbeträge und kilowattstundenbasierter Preise („Energiearbeitspreis“ für den Strombezug von KWG bzw. „Vergütung“ für die Stromlieferung an KWG). Der Partner muss KWG zur Auswahl des Tarifs bzw. zur Berechnung des Energiepreises die voraussichtliche Jahreslieferungsmenge bereitstellen. Der Vergütungspreis inkludiert die Herkunftsnachweise und der Partner stellt die notwendigen Daten zur Verfügung, damit die Nachweise aus der Herkunftsnachweisdatenbank auf KWG übertragen werden können.
- 3.2. Nicht im Energiepreis enthalten sind Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren und Beiträge, zu deren Tragung KWG gesetzlich oder durch behördliche Anordnungen verpflichtet ist, sowie die vom Partner zu zahlenden Systemnutzungsentgelte und Beiträge zur Ökostromförderung.
- 3.3. Bei unbefristeten Verträgen werden die Energiepreise von KWG gemäß § 80 Abs 2a ElWOG angepasst.
- 3.4. Bei befristeten Verträgen informiert KWG den Partner spätestens vier Wochen vor Fristende über die neuen Energiepreise für den auf das Ende der Frist folgenden Zeitraum bzw. das nächste Kalenderjahr. Bleiben die Preise gleich oder verändern sich zum Wohle des Partners (niedrigerer Energiearbeitspreis bzw. höhere Vergütung), wird der Vertrag für den wieder befristeten Folgezeitraum verlängert (in diesem Fall wird KWG das Schweigen des Partners zur Fortsetzung des Vertrags als Zustimmung werten); andernfalls holt KWG die Zustimmung des Partners zur Fortsetzung des Vertrages zu den neuen Bedingungen ein, wobei der Vertrag ohne weitere Kündigung zum Ende der zuletzt vereinbarten Frist endet, falls der Partner seine Zustimmung nicht erteilt. Der Partner kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die neuen Energiepreise formfrei widersprechen, wodurch der Vertrag dann wie vorgesehen

zur Frist endet. KWG wird den Partner auf die Bedeutung seines Verhaltens und die zu beachtenden Fristen besonders hinweisen.

- 3.5. Sollten Grundlagen für die vereinbarte Gewährung von Rabatten (z.B.: Bonusmöglichkeit für die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr) entfallen, muss der Partner dies unverzüglich an KWG melden. Ansonsten kann KWG Rabatte für bis zu einem Jahr ab Wegfall der Grundlage zurückverlangen.
- 3.6. Ein von KWG einseitig oder freiwillig gewährter Rabatt (das ist ein nicht mit dem Partner vereinbarter Rabatt, dessen angekündigter Anwendung der Partner nicht widersprochen hat) begründet auch bei mehrmaliger Gewährung keinen Rechtsanspruch darauf.

4. Abrechnung und Teilzahlungen

- 4.1. Das Ausmaß der Bereitstellung und Lieferung von elektrischer Energie (Arbeit, Leistung) wird vom Netzbetreiber ermittelt. Diese Daten sind die Basis für die Abrechnung.
- 4.2. Falls die Verrechnung für Energie und Netz gemeinsam vereinbart wird, darf KWG die Netzrechnungen vom Netzbetreiber im Namen des Partners anfordern, begleichen und an den Partner weiterverrechnen.
- 4.3. Abrechnungen erfolgen regelmäßig und in möglichst gleichen Abständen. KWG kann bis zu 12 Teilzahlungen pro Jahr fordern, der Partner kann mindestens 10 Teilzahlungen pro Jahr fordern. Für die Teilzahlungen gelten die Vorgaben des §81 Abs. 5 ElWOG.
- 4.4. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbetragszahlungen geleistet wurden, wird KWG den übersteigenden Betrag erstatten oder mit der darauffolgenden Teilzahlungsforderung verrechnen.
- 4.5. Ändern sich die Energiepreise während eines Abrechnungszeitraums, wird der Stromverbrauch zeitanteilig berechnet, sofern keine Messdaten vorliegen. Die Teilzahlungen können ab der Änderung der Energiepreise im Ausmaß der Energiepreisänderung (anteilig an den Gesamtkosten) durch KWG oder auf Wunsch des Partners angepasst werden.
- 4.6. KWG kann in folgenden Fällen vom Partner eine Vorauszahlung verlangen:
 - ein Insolvenzverfahren wurde eröffnet oder bewilligt
 - ein Liquidationsverfahren wurde eingeleitet
 - gegen den Partner musste wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrags vorgegangen werden
 - nach einer Insolvenzaufhebung, einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse, nach zweimaligem Zahlungsverzug oder einer Kündigung des vorherigen Energielieferanten wegen Zahlungsverzugs
 - ein erhöhtes Bonitätsrisiko bei Partnern, die keine Verbraucher iSd KSchG sind (z.B.: KSV Rating > 400)
 - Lieferung von elektrischer Energie nur für einen kurzen Zeitraum
Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich am vereinbarten Tarif und dem voraussichtlichen Stromverbrauch für drei Monate. Bei Partnern, die Verbraucher iSd KSchG sind und die sich auf die Grundversorgung berufen, ist die Vorauszahlung auf eine monatliche Teilzahlung beschränkt.
- 4.7. Für Ratenzahlungen zur Nachzahlung aus einer Jahresabrechnung gelten die Modalitäten der Ratenzahlungs-Verordnung der E-Control.

5. Zahlung

- 5.1. Rechnungen sind unverzüglich nach Zugang zur Zahlung auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu leisten, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Überweisungskosten trägt der Zahlungspflichtige.
- 5.2. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften des §1333 ABGB und bei Geschäften zwischen Unternehmern zusätzlich §456 und §458 UGB.



5.3. Der Partner ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an KWG aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der KWG oder wenn die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Partners stehen oder gerichtlich festgestellt bzw. anerkannt worden sind.

6. Kommunikation

6.1. Alle wichtigen Informationen (wie Rechnungen, Vertrags- und Tarifänderungen, Änderungen allgemeiner Bedingungen, Infos zu Aktionen und Umfragen, Energienachrichten) werden dem Partner per E-Mail zugesendet, wenn er eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat. Ist das nicht der Fall, erhält er diese Informationen per Post.

6.2. Sämtliche Erklärungen und Schriftstücke können rechtswirksam an die vom Partner zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse zugestellt werden.

7. Aussetzung der Lieferung

7.1. Die Lieferverpflichtung entfällt bei höherer Gewalt oder anderen Hindernissen außerhalb des Einflussbereichs von KWG oder dem Partner.

7.2. KWG kann den Netzbetreiber anweisen die Lieferung zu unterbrechen, wenn der Partner Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Zuvor müssen mindestens zwei Mahnungen mit einer Frist von jeweils zwei Wochen erfolgen. Die letzte Mahnung erfolgt schriftlich und eingeschrieben mit Hinweis auf die Unterbrechung und deren Kosten (Mahnverfahren nach §82 Abs. 3 EIWOG).

7.3. Nach Wegfall des Grundes für die Unterbrechung wird KWG die Wiedereinschaltung durch den Netzbetreiber veranlassen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Verursacher.

8. Sofortige Vertragsauflösung

8.1. Der Vertrag kann ohne Frist aufgelöst werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, darunter:

- Wenn Zahlungen ausbleiben und zuvor mindestens zwei Mahnungen mit einer Frist von jeweils zwei Wochen erfolgt sind, wobei die letzte Mahnung schriftlich und eingeschrieben mit Hinweis auf die Vertragsauflösung erfolgt ist (Mahnverfahren nach §82 Abs. 3 EIWOG).
- Umzug des Partners.
- Ablehnung eines Insolvenzantrags mangels Vermögen.
- Manipulation von Mess-, Steuer- oder Übertragungseinrichtungen durch den Partner. In diesen Fällen kann KWG darüber hinaus eine Vertragsstrafe verlangen (Höhe: Letztjahresverbrauch multipliziert mit 50% des zuletzt verrechneten Netto-Energiepreis). Diese unterliegt dem richterlichen Mäßigungsrecht gemäß §1336 Abs. 2 ABGB.

9. Sonstiges

9.1. Vertragsbedingungen und Entgelte sind auf www.kwg.at verfügbar. KWG stellt auf Anfrage das aktuelle Tarifblatt und weitere Informationen zur Verfügung.

9.2. Es gelten gesetzliche Gewährleistungsbestimmungen. KWG haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (ausgenommen sind Personenschäden). Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist auf 1.500 Euro begrenzt. Eine Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle sonstigen unmittelbaren und/oder mittelbaren Schäden wird (außer gegenüber Verbrauchern) ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen, wobei Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen von KWG sind.

9.3. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

9.4. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von KWG sachlich zuständige Gericht. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand

des §14 KSchG. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl KWG als auch der Partner Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des §26 E-Control Gesetz.

9.5. Die Ungültigkeit einzelner ALB- oder Vertragsbestimmungen beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt - außer gegenüber Verbrauchern - eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

9.6. Gemäß §3 KSchG bzw. §11 FAGG steht einem Verbraucher für Vertragserklärungen, die weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben wurden, oder für Fernabsatzverträge, das Recht zu, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die die Daten von KWG, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Ist KWG den vorgenannten Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate; wenn KWG die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn ab dem Fristbeginn nachholt, so endet die verlängerte Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher diese Information erhält. Die Erklärung ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

9.7. Gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG 2010 wird darauf hingewiesen, dass bei Einbau eines intelligenten Messgerätes und bei Bestehen eines Vertrages, der die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, oder bei Erteilung der Zustimmung des Partners zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten unter Angabe deren Zwecks mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung die Datenverarbeitung zulässig ist. In diesem Fall werden vom zuständigen Netzbetreiber Verbrauchswerte in einem Intervall von einer Viertelstunde erhoben, vom zuständigen Netzbetreiber an KWG übermittelt und von KWG für die Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Stromkosteninformation verwendet. Der Partner kann seine Zustimmung hierzu jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

9.8. KWG ist zu Änderungen der ALB berechtigt und wird diese dem Partner vor ihrem Inkrafttreten mitteilen. Der Partner kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung formfrei widersprechen, andernfalls gelten die Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen zum genannten Zeitpunkt als vereinbart. Im Falle eines Widerspruchs gegen die Änderungen endet das Vertragsverhältnis drei Monate nach Erhalt der oben angeführten Mitteilung von KWG zum Monatsletzten. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Partner zu den bisher geltenden ALB beliefert. KWG wird den Partner in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens und die zu beachtenden Fristen besonders hinweisen.

9.9. Hinweise zum Datenschutz finden sich in der Datenschutzerklärung unter <https://kwg.at/datenschutz>.

